Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumverordnung)

vom 9. Januar 2007

(Fassung vom 1. Januar 2022)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie § 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:

I. Parkieren gegen Gebühr

§ 1 Gebühren für die Parkingmeter[1]

Die Tarife betragen:

a)	an den Strassen im Ortszentrum:	
	erste 30 Minuten:	gebührenfrei
	1 Stunde	CHF 1.00
	2 Stunden	CHF 3.00
b)	an den übrigen Strassen	
	jede Stunde	CHF 1.50
c)	in Parkhäusern	
	jede Stunde	CHF 1.50

d)[2] kostenpflichtige Elektroauto - Ladeplätze

1. Ladeplätze dürfen nur von an die Ladesäule angeschlossenen Fahrzeugen mit freigeschaltetem Ladeprozess belegt werden.
2. Auf Ladeplätzen gilt grundsätzlich unbeschränkte Parkdauer.
3. Eine Bezahlung der Parkgebühr am Parkingmeter ist nicht erforderlich, sie wird minutengenau (vom Anstecken bis zum Ausstecken) ermittelt und über das Inkassosystem der Ladestation erhoben.
4. Parkgebühren:
   - 07:00 – 18:59 ordentliche Parkgebühr von 1.50 / Stunde.
   - 19:00 – 06.59 reduzierter Tarif von -.20 pro Stunde.

---

[1] Geändert mit GRB vom 8. September 2009, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2010
[2] Eingefügt mit GRB vom 11. Januar 2022, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022

* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

5. Diese Information wird an den Ladeplätzen sinngemäss mit einer Tafel kommuniziert.

II. Blaue Zone mit Parkkarte

§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen*

[1] Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt.*

[2] Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt.*

[3] In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt.*

[4] In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr.*

[5] Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezügern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen.*

[6]* Öffentliche und private Betriebe dürfen für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weitergeben.

[7]* Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erneuert werden.

[8]* Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden.

[9]* Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr.

[10]* Die Wochenparkkarte gilt ab auf der Parkkarte ausgewiesenen Tag und Uhrzeit während 7 Kalendertagen.

[11]* Für Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen.

[12]* Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen ohne fixen Standort dürfen maximal 3 Tage unbewegt am selben Ort in der blauen Zone stehen. Die Betreiberin sorgt für das rechtzeitige Umplatzieren.

§ 2a* Gebühren für übrige Parkkarten und Rückzahlungen

[1] Die regionale Car-Sharing-Firma Catch-a-Car erhält Anwohnerparkkarten für ihre Fahrzeuge gegen eine jährliche Pauschalgebühr von 480 Franken (für alle Fahrzeuge).

* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

[2] Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilsmässig und zinslos zurückerstattet.

§ 3 Gleichermassen Betroffene

[1] Als gleichermassen (wie Einwohner/innen sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere:

a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind.*

b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat.*[3]

c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.

[2] Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgestellt.*

§ 4 aufgehoben*

§ 5 Besucher

Besucher/innen haben ausschliesslich ein Anrecht auf 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkkarten.*

§ 6 Begrenzung des Anspruchs

[1] *aufgehoben**

[2] Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.

[3] *aufgehoben**

[4] In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Bezugsorte der Parkkarten*

[1] Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden.*

[2] 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.*

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.

---

[3] Geändert mit GRB vom 30. April 2019, in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2019

* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

Binningen, 9. Januar 2007

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:	der Verwalter:
Charles Simon	Olivier Kungler

* Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 25. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.